

STATUTEN

SKA

(Swiss Karate Association)

gegründet am 24. September 1991

gültig ab 08. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	03
	a. Name, Sitz und Neutralität	
	b. Zweck	
2.	Mitgliedschaft	04-06
	a. Materielle Vorschriften	
	b. Voraussetzungen	
	c. Verfahren	
	d. Austritt	
	e. Ausschluss	
	f. Ehrenmitglieder	
	g. Untersektionen	
3.	Finanzen	07
	a. Beschaffung der Mittel	
	b. Beiträge der einzelnen Dojos	
	c. Beiträge der Untersektionen	
4.	Organisation	08-13
	a. Organe	
	b. Delegiertenversammlung	
	c. Vorstand	
	d. Technische Kommission	
	e. Prüfungskommission	
	f. Rechnungsrevisoren	
5.	Schlussbestimmungen	14

Anhang

Aufnahmegesuch SKA

Aufnahmereglement SKA

Abschnitt I / Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Die Swiss Karate Association, nachfolgend SKA genannt, ist ein Verein (nachfolgend Verband) im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder subsidiär am Sitz des SKA Headquarters.

Die SKA ist politisch und konfessionell neutral und fördert die Entwicklung des japanischen Karate, unabhängig ob Karate als Kampfkunst oder Kampfsport (Wettkampf) ausgeübt wird oder von Stilarten.

Die SKA ist Mitglied des Nationalen Karate Dachverbandes, Swiss Karate Federation (SKF) und damit auch ihre direkt angeschlossenen Dojos sowie die Untersektionen (gemäss Statuten SKF).

Die SKA ist eine Non-Profit Organisation.

B. Zweck

Art. 2

Die SKA bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen, japanischen Karate-do durch fachkundige Instruktoren. Als Definition von Karate-do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+S von Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die SKA und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojos, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können nicht Mitglied der SKA sein.

Zur Umsetzung der Verbandsziele werden folgende Aktivitäten angestrebt:

1. Die SKA fördert ein verbands- und stilunabhängiges Verständnis für Karate.
2. Die SKA setzt sich für Karate als Kampfkunst wie aber auch Kampfsport ein
3. Die SKA schafft Ausbildungsangebote für seine Dojoleiter/innen
4. Die SKA führt Meisterschaften durch und organisiert Lehrgänge
5. Die SKA pflegt die Zusammenarbeit mit seinen Untersektionen/Verbänden

Abschnitt II / Mitgliedschaft

A. Materielle Vorschriften

Art. 3

Die SKA besteht aus mehreren Mitgliedern, welche im Folgenden Dojos genannt werden sowie Untersektionen (Unterverbänden). Unter einem Dojo wird ein Club, Verein oder eine Schule verstanden. Die direkt angeschlossenen Dojos der SKA pflegen die Stilrichtung Shotokan und verpflichten sich, eine mit den Zielen, Statuten und Prüfungsrichtlinien der SKA übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

Den angeschlossenen Untersektionen ist es freigestellt, welche Stilrichtung und nationalen sowie internationalen Kontakte sie pflegen, solange es sich um japanisches Karate-do im Sinne von Art. 2 (Abs. 1 und 2) handelt und die Anforderungen gemäss den Statuten des Dachverbandes (SKF) erfüllt werden.

Art. 4

Die Aufnahme von Dojos ist bei den formellen und materiellen Voraussetzungen, die im Aufnahmereglement festgelegt sind, möglich.

Die Aufnahme von Untersektionen richtet sich nach Art. 15 der Statuten SKA.

B. Voraussetzungen

Art. 5

Ein Dojo kann die Aufnahme in die SKA nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate wie in Artikel 2 definiert betreiben. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.

Art. 6

Es können nur Dojos aufgenommen werden und Mitglied der SKA sein, die ihren Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben.

Art. 7

Die Dojos sollten mindestens 20 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl an der Delegiertenversammlung belegen.

Die Anzahl Mitglieder/Dojos bei Untersektionen richtet sich nach Art. 15 der Statuten-SKA.

C. Verfahren

Art. 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten der SKA einzureichen. Die Aufnahme-kriterien für Dojos sind im Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

Art. 9

Der Vorstand beschliesst über eine provisorische Aufnahme des Antragstellers.

Art. 10

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung rekurriert werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach den Bestimmungen des Aufnahmereglements an der zweiten bzw. dritten dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung über die provisorische bzw. definitive Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Entscheid muss jedoch nicht begründet werden.

Eine Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

D. Austritt

Art. 12

Der Austritt eines Dojos erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, i.e.S. der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

E. Ausschluss

Art. 13

Dojos können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten aus der SKA ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Ausschluss befreit nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, i.e.S. der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

F. Ehrenmitglieder

Art. 14

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

G. Aufnahme Untersektionen

Art. 15

Untersektionen werden aufgenommen, wenn seine Mitglieder Karate wie in Artikel 2 definiert betreiben und einen Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden. Die Richtlinien sind auch in den Statuten der SKF Art. 26 definiert.

Die Anforderungen für eine Untersektion sind folgende:

1. Mind. 8 Dojos (also Clubs, Vereine oder Schulen)
2. Eine Mitgliederzahl von 600 lizenzierten Karateka
3. Jedes Dojo kann mind. 20 lizenzierte Mitglieder vorweisen
4. Kann eine klare und transparente Organisation vorweisen
5. Japanische Karate Stilrichtung (Japan oder Okinawa)

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten SKA z.H. des Vorstandes und der Delegiertenversammlung einzureichen. Die Aufnahmekriterien für Untersektionen sind im Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

Dem Aufnahmegesuch sind sämtlich erforderlichen Unterlagen beizufügen wie:

1. Statuten
2. Vorstand (Namensliste)
3. Kommissionen (Namensliste)
4. Reglemente (TK, Prüfungen)
5. Danträgerliste

Durch die Aufnahme in die SKA erhält die Untersektion die Mitgliedschaft im Dachverband der Swiss Karate Federation (SKF). Die Untersektion ist dadurch automatisch auch den Statuten der SKF unterstellt und hat sich an deren Vorhaben sowie Richtlinien zu halten.

Art. 16

Ein Delegierter der Untersektionen ist an der jährlichen Delegiertenversammlung zugelassen, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Ein Mitspracherecht ist möglich, wenn es sich um eine Angelegenheit der Untersektionen handelt.

Art. 17

Eine Untersektion kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aus der Sektion SKA austreten.

Die Sektion SKA kann bei wichtigen Gründen eine Untersektion durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Ende eines Kalenderjahres ausschliessen.

Als wichtige Gründe gelten:

1. Widerhandlungen und Verstoss gegen die Interessen der SKA
2. Beeinträchtigung und Schädigung des Ansehens der SKA
3. Unregelmässigkeiten bei Lizenzbezügen und -abrechnungen mit der SKA

Abschnitt III / Finanzen

A. Beschaffung der Mittel

Art. 18

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge (Lizenzmarke SKF)
2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträge von öffentlichen Stellen
4. Beiträge von Gönnern

B. Beiträge der einzelnen Dojos

Art. 19

Die Dojos der SKA sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder, welches Karate betreibt, jedes Jahr eine gültige Lizenzmarke (SKF) zu lösen. Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Lizenzmarken ordnungsgemäss in den regulären Karatepass (SKF) eingeklebt werden.

Jedes Mitglied muss beim Ablegen der ersten Karateprüfung im Besitze eines Karatepasses mit gültiger Lizenzmarke sein. Weitere Einzelheiten zum Thema Lizenzmarke SKF, sind unter Art. 29 der Statuten SKF geregelt und für Mitglieder der SKA verbindlich.

Für Verbindlichkeiten des Vereins (Verbandes) haftet nur das Vereinsvermögen.

C. Beiträge für Untersektionen

Art 20

Den Dojos der Untersektionen wird der Mitgliederbeitrag (Lizenzen) zum von der SKF festgesetzten Jahresbetrag zuzüglich dem von der SKA festgelegten Betrag für Untersektionen jährlich in Rechnung gestellt.

Die Untersektionen beziehen die jährliche Lizenzmarke SKF direkt bei der Sektion SKA (Kassier), wo diese auch in Rechnung gestellt wird.

Abschnitt IV / Organisation

A. Organe

Art. 21

Die Organe der SKA sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Prüfungskommission
5. Rechnungsrevisoren

B. Delegiertenversammlung

Art. 22

Jedes Dojo der SKA hat Anrecht auf zwei Delegierte.

Art. 23

Jeder an der Versammlung teilnehmende Delegierte hat eine Stimme. Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Dojo. Ein Delegierter kann nicht mehrere Dojos vertreten.

Im Weiteren erhält das Dojo (Club, Verein oder Schule) pro 10 Aktivmitglieder je eine weitere Stimme. Der aktuelle Bestand an Aktivmitgliedern wird vom Vorstand ermittelt. Als Bestand gilt das Total der verbuchten Vorjahres-Mitgliederbeiträge (Lizenzen) gemäss Buchhaltung.

Art. 24

Den in Art. 21 aufgeführten Organen der SKA steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 25

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern der SKA steht beratendes Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zu.

Art. 26

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten der SKA einzureichen.

Art. 27

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 28

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme. Die gleichzeitige Vertretung des eigenen Dojos ist möglich.

Art. 29

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem zentralen Ort statt. Das Datum ist allen Dojos 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 30

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Art. 31

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Technischen Kommission sowie der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge (Lizenzmarke SKF)
8. Genehmigung des Budgets
9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglementen
10. Provisorische bzw. Definitive Aufnahme von Dojos / Untersektionen
11. Ausschluss von Dojos / Untersektionen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung der Swiss Karate Association (SKA)

Art. 32

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

Art. 33

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse um das 3/4 Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung der Swiss Karate Association
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

C. Vorstand

Art. 34

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Swiss Karate Association.

Art. 35

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, TK-Chef und einem Beisitzer. Eine Ämterkumulation ist zugelassen.

Art. 36

Der Vorstand wird für alle Funktionen von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 37

Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 38

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten, zusammen.

Art. 39

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Themen können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 40

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 41

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 42

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse und Telefonbeschlüsse sind gültig.

Art. 43

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglementen anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Besorgung laufenden Vereinsgeschäfte
3. Einsetzen der Technischen Kommission sowie der Prüfungskommission und Wahlen der Mitglieder. Erlass von Schiedsrichter-, Wettkampf- und Prüfungsreglementen.
4. Vertretung der SKA gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der TK-Chef (Chefinstruktor) hat die Oberaufsicht für alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen (Dan- und Kyu-Grade) zusammenhängenden Angelegenheiten.
6. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
7. Aufbau eines Sekretariates und deren Überwachung
8. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, kantonalen, nationalen und internationalen Kontakten
9. Bestimmung von Delegierten in kantonalen, nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
10. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
11. Organisation nationaler Lehrgänge und Wettkämpfe
12. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
13. Aussprechen von Sanktionen gegen Dojos, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen der SKA halten.

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Kollegiale Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis

- d) Bussen bis zu CHF 1'000.-
- e) Enthebung von Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

14. Provisorische Aufnahme von Dojos oder Untersektionen

15. Ausgabekompetenz gemäss Budget und Auftrag der Delegiertenversammlung.

Art. 44

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 45

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 46

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende (Juni/Dezember) bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

D. Technische Kommission

Art. 47

Die Technische Kommission, nachfolgend genannt TK, regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Karate-do (Breitensport) und den Karatesport (Wettkampf- und Leistungssport) sowie das Turnier- und Schiedsrichterwesen. Ihr Handeln basiert auf den Reglementen der SKA (WTKO) und World Karate Federation (WKF).

Die Technische Kommission hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Art. 48

Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Ausübung von Kontrollfunktionen innerhalb der SKA
2. Kontrollfunktion im Prüfungswesen (Dan- und Kyu-Grade)
3. Organisation von Meisterschaften (reglementarische Aufsicht)
4. Redaktion und Anpassung von technischen Reglementen
5. Organisation der Kaderstrukturen für den Karatesport

Art. 49

Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Chef (Chefinstruktor) und zwei weiteren Mitgliedern die internationale Instruktor- und Prüferlizenzen besitzen. Sie wird von der Delegiertenversammlung für alle Funktionen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

E. Prüfungskommission

Art. 50

Die Prüfungskommission (PK) besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die internationale Prüferlizenzen besitzen.

Die PK hat folgende Aufgaben:

1. Durchführen von Dan-Prüfungen
2. Dan-Registration (national und international)
3. Administration und Passkontrollen

F. Rechnungsrevisoren

Art. 51

Die von der DV gewählten Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung (01.01. – 31.12.) und die Bilanz (per 31.12.) der SKA und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 52

Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ der SKA zugehören.

Die DV kann zwei Laien-Revisoren oder einen anerkannten professionellen Revisor wählen. Die Amtsdauer der Laien-Revisoren beträgt 2 Jahre, die des anerkannten professionellen Revisors 1 Jahr. In beiden Fällen ist eine Wiederwahl möglich.

Abschnitt V / Schlussbestimmungen

Art. 53

Für die Verbindlichkeiten der Swiss Karate Association haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 54

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der Swiss Karate Association.

Art. 55

Die Auflösung der Swiss Karate Association erfordert die Dreiviertelmehrheit aller Delegierten.

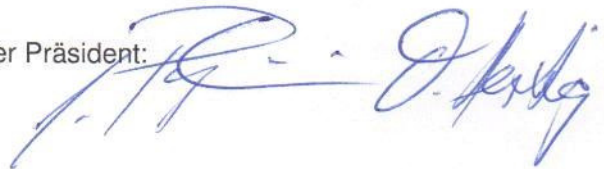
Art. 56

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Statuten ersetzen die bisherigen vom 04. März 2006. Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft. Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 08. März 2014 in Thun.

Thun, den 08. März 2014

Der Präsident:



Der Sekretär:

